

FAQ-Liste - Kammermitgliedsausweis

1. Wofür kann ich den Kammermitgliedsausweis mit SmartCard-Funktionen verwenden?

- Die wesentlichen Anwendungsmöglichkeiten sind:
- Sicherer E-Mail-Verkehr:
Durch Signatur und Verschlüsselung werden Ihre E-Mails inkl. der beigefügten Dokumente im Internet abgesichert
 - Online-Steuerkontoabfrage:
Schneller und direkter Zugriff auf das Steuerkonto über die DATEV-Anwendung „Steuerkonto online“ (incl. der Vergabe von Untervollmachten für weitere Mitarbeiter-SmartCards) oder über das ElsterOnline-Portal der Finanzverwaltung.

DATEV-Mitglieder erhalten darüber hinaus die abgesicherte Verbindung zum Übertragen von Daten an das DATEV-Rechenzentrum sowie die Möglichkeit unterschiedliche Anwendungen im Internet unter www.datev.de/mydatev zu nutzen.

2. Welche weiteren Funktionen kann ich mit dem Mitgliedsausweis nutzen?

- Erfassung des Besuchs von Seminarveranstaltungen der Steuerberaterkammer
- Identifizierung bei Kammerversammlungen, z. B. der Kammerversammlung
- Nutzung zukünftiger Kammer-Internetanwendungen (z. B. Online-Kennntnisdatenpflege im Steuerberater-Suchdienst)

3. Wie funktioniert der Steuerkontoabruf mit dem DATEV-Programm „Steuerkonto online“?

Ausführliche Informationen erhalten Sie in der DATEV-Informations-Datenbank der DATEV unter der Dokumentennummer 1013591 oder direkt unter: www.datev.de/info-db/1013591.

4. Wie funktioniert der Steuerkontoabruf mit dem Programm der Finanzverwaltung ELSTER-online?

Ausführliche Informationen finden Sie auf der Internetseite www.elster.de. Des Weiteren ist zu Fragen rund um die Steuerkontenabfrage der Elster-Beauftragte des jeweiligen Finanzamtes durch den Steuerberater direkt anzusprechen. Kann der Elster-Beauftragte keine Auskunft geben, sollte freundlich darum gebeten werden, den Sachbearbeiter anzusprechen, der die Vollmacht tatsächlich am PC einträgt (oft nur eine Person pro Finanzamt).

Hinweis:

Bei der Angabe der User-ID sind in der Regel die vorangestellten weniger wichtig sind als die nachfolgenden Ziffern (z. B. 1500....).

5. Wird für die Steuerkontenabfrage auf der SmartCard eine E-Mail-Adresse benötigt?

Nein, die E-Mail-Adresse, die im Zertifikat auf der Karte eingetragen ist, wird lediglich für die Signatur und/oder Verschlüsselung von E-Mails benötigt – nicht für die anderen Anwendungen der Karte (z.B. Steuerkontenabfrage).

FAQ-Liste - Kammermitgliedsausweis

6. Ich habe bereits eine DATEV-SmartCard classic, brauche ich diese Karte dennoch?

Diese neue Karte ist zunächst als Kammermitgliedsausweis bestimmt. Sie kann zusätzlich, nach entsprechender Freischaltung, auch als SmartCard benutzt werden, da die Karte auch elektronische Zertifikate in ihrem Chip (SIM) enthält, Darüber hinaus weist Sie diese Karte im Gegensatz zur einfachen DATEV-SmartCard classic als Berufsträger aus. Damit können Sie über die DATEV-Anwendung „Steuerkonto online“ Untervollmachten für Ihre Mitarbeiter erteilen, die eine SmartCard classic besitzen. Nach Erteilung der Untervollmachten können diese Mitarbeiter den Online-Steuerkontenabruf durchführen.

Die Untervollmachtserteilung ist mit einer „einfachen“ SmartCard classic sowie mit der Finanzamt-Lösung (ElsterOnline-Portal) nicht möglich.

7. Kann ich meinen mIDdentity weiter verwenden?

Ja, aber nicht mit dem Kammermitgliedsausweis („Scheckkarten-Format“).

Sie können jedoch den mIDdentity über eine Upgrade zur SmartCard classic für Berufsträger als SIM beantragen und behalten damit Ihre bisherigen Rechte. Wenn Sie das DATEV-Programm „Steuerkonto online“ einsetzen, können Sie mit dem mIDdentity und dem Upgrade-SIM für neue Mandanten Untervollmachten für weitere Mitarbeiter-SmartCards vergeben.

Ein Übertrag der Rechte auf die Kammerkarte ist somit nicht nötig.

8. Wie erhalte ich Informationen zu mIDdentity?

Über die Artikelnummer 10266 kann eine Informationsbroschüre über den Formularversand für das DATEV-Mitglied bestellt und an dieses versendet werden.

9. Ich nutze meine SmartCard classic am Server. Kann ich dort auch meinen Kammermitgliedsausweis stecken?

Ja, aber das macht keinen großen Sinn, da es sich bei dem Kammermitgliedsausweis um einen Sichtausweis handelt, der ganz speziell für das Kammermitglied, analog einem Personalausweis, ausgestellt wurde. Es ist sinnvoller die SmartCard classic am Server stecken lassen und keinen Funktionswechsel zu beantragen oder Sie lassen sich eine weitere SmartCard speziell für den Server ausstellen und die Rechte der bisher gesteckten Karte übertragen.

10. Welche Dienste werden für DATEV Kunden beim Übertrag genau freigeschaltet? (Wo kann ich sehen was ich habe!)

Über www.datev.de/mydatev können Sie Ihre Rechte für die SmartCard selber abrufen, nach dem Sie sich mit Ihrer SmartCard und dazugehöriger PIN angemeldet haben.

11. Ich benötige eine weitere Software-DVD „Sicherheitspaket“, an wen kann ich mich wenden?

An die Steuerberaterkammer.

12. Brauche ich zwingend ein Kartenlesegerät?

Ja, zum Auslesen der elektronischen Zertifikate, die auf dem Chip (SIM) gespeichert sind.

FAQ-Liste - Kammermitgliedsausweis

13. Welchen Kartenleser kann ich für den Kammermitgliedsausweis verwenden?

Ausführliche Informationen erhalten Sie in der DATEV-Informations-Datenbank unter der Dokumentennummer 1033754 oder direkt unter: www.datev.de/info-db/1033754

14. Kann ich den Kammermitgliedsausweis einfach an einen Mitarbeiter weitergeben, wenn ich den Kontenabruf nicht selber machen möchte?

Persönliche SmartCards sollten niemals weitergegeben werden. Dies ist umso bedeutsamer, da es sich um einen Ausweis handelt. Ebenso sollte die PIN zur Karte geheim gehalten werden.

15. Geht der Kontenabruf mit der Software „Sicherheitspaket“ bzw. wofür muss ich die Software installieren?

Die Software „DATEV-Sicherheitspaket“ muss für alle PC-Anwendungen der Karte (z.B. ELSTER-online, DATEV-Steuerkontenabfrage, MyDATEV etc.) installiert sein. Außerdem ermöglicht die Software z.B. eine Prüfung der Karte und die Änderung der PIN.

16. Kann ich mit dem Kammermitgliedsausweis dieselben Funktionen und Möglichkeiten erhalten wie mit meiner DATEV-SmartCard?

Das erforderliche Formular können Sie in der DATEV-Informations-Datenbank unter der Dokumentennummer 1034982 oder direkt unter: www.datev.de/info-db/1034982 erhalten. Für einige Anwendungen müssen dann unter www.datev.de | MyDATEV noch die erforderlichen Rechte eingerichtet werden.

17. Ist die Rücksendung der Identifizierungscheckliste befristet oder kann ich die SmartCard-Funktionen auch zu einem beliebig späteren Zeitpunkt freischalten lassen?

Es gibt keine Fristen.
Mit dem Erhalt einer neuen Karte erhalten Sie erneut eine Identifizierungscheckliste.

18. Ich möchte für den Mitgliedsausweis keine SmartCard-Funktionen nutzen. Warum habe ich dennoch einen „PIN-Brief“ erhalten?

Als „Grundausstattung“ erhalten alle SmartCard-Besitzer automatisch einen PIN-Brief zugesandt. Falls Sie die SmartCard-Funktionen aktuell nicht benötigen, bewahren Sie den PIN-Brief für eine spätere Nutzung auf. Schließen Sie eine spätere Verwendung des Ausweises als SmartCard grundsätzlich aus, so können Sie natürlich den PIN-Brief vertrauensvoll vernichten.

19. Warum habe ich einen PIN-Brief erhalten, jedoch keine Karte?

Der Kammermitgliedsausweis wird immer getrennt mit dem PIN-Brief versendet. Der zeitliche Abstand kann ein paar Tage betragen. Sollte nach ca. 7 Tagen der Kammermitgliedsausweis noch fehlen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Steuerberaterkammer.

FAQ-Liste - Kammermitgliedsausweis

20. PIN verloren – ist ein neuer Kammermitgliedsausweis erforderlich?

Sollte ein Steuerberater seinen PIN verloren haben, benötigt er nicht zwingend eine neue Ersatzkarte. PIN-Briefe können kostenlos durch die Steuerberaterkammer bei DATEV nachbestellt werden. Voraussetzung ist der Transport-PIN wurde noch nicht geändert.

21. PIN falsch eingegeben – ist ein neuer Kammermitgliedsausweis erforderlich?

Hat ein Steuerberater seinen PIN mehrfach falsch eingegeben, verloren oder vergessen, dann kann durch die Steuerberaterkammer kostenlos eine PUK (= Personal Unblocking Key) bei DATEV angefordert werden. Mit dieser PUK kann einmalig der PIN für den Kammermitgliedsausweis ersetzt werden.

22. Meine E-Mail-Adresse ist falsch – wie komme ich jetzt an eine Karte mit richtiger E-Mail-Adresse?

Es muss ein neuer Ausweis erstellt werden. Dies ist gebührenpflichtig. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihre zuständige Steuerberaterkammer.

23. Freischaltung des Kammermitgliedsausweises

Zur Freischaltung des Ausweises müssen die Formulare zur Identifizierung mit der Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepass des Karteninhabers an DATEV geschickt werden.

24. Zuordnung Kammermitgliedsausweis zur DATEV-Beraternummer

Zuordnung des Kammermitgliedsausweises zu einer DATEV-Beraternummer
Hat das Kammermitglied keinen User-ID-Übertrag gemacht (in diesem Fall fängt die User-ID der Karte mit 00...1500. an) ist die Karte mit der Freischaltung nicht automatisch einer DATEV Mitglieds- oder Beraternummer zugeordnet.

Ist das Kammermitglied zusätzlich Mitglied der DATEV und möchte die Karte seiner Beraternummer zuordnen, dann ist das Formular „Freischaltung des Kammermitgliedsausweises als DATEV-SmartCard classic für Berufsträger“ (DATEV Info-Datenbank Dok-Nr. 1034982) auszufüllen. Diese Freischaltung ist u.a. für die Nutzung des DATEV-Programms „Steuerkonto-online“ erforderlich.

25. Wie sind die Formulare der Finanzverwaltung zur Erteilung von Vollmachten zur Steuerkontoabfrage auszufüllen?

Hierzu kann die Steuerberaterkammer keine Auskunft geben.

Es kommt auf die Organisationsart der Steuerkontenabfrage im jeweiligen Bundesland an, ob zentral oder dezentral organisiert. Z. B. bei dezentraler Organisation trägt jedes Finanzamt für die Steuerbürger, deren Steuerkonten es betreut, Rechte ein.

26. Entstehen dem Kammermitglied durch die Nutzung des Kammermitgliedsausweises Kosten?

Der Kammermitgliedsausweis ist eine DATEV SmartCard classic für Berufsträger. Das bedeutet es handelt sich um eine elektronische Signaturkarte mit einem fortgeschrittenen Zertifikat. Im Chip der Karte ist bereits bei der Produktion hinterlegt, dass der Besitzer Steuerberater ist.

Die SmartCard-Funktion des Mitgliedsausweises kann auch genutzt werden, wenn der Besitzer kein DATEV-Mitglied ist. Hierzu muss die Karte freigeschaltet und das Sicherheitspaket auf den jeweiligen Rechner aufgespielt werden. Außerdem benötigt der Steuerberater ein Kartenlesegerät.

Durch die Freischaltung und Nutzung der Karte entstehen dem Mitglied keinerlei Kosten. Lediglich das Kartenlesegerät muss er anschaffen.